

# **Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 30.01.2020

Gemäß § 26 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater die folgende Fachschaftsrahmenordnung:

## **Inhaltsübersicht**

|                               |
|-------------------------------|
| § 1 Begriff der Fachschaften  |
| § 2 Organe der Fachschaften   |
| § 3 Aufgaben der Fachschaften |
| § 4 Der Fachschaftsrat        |
| § 5 Finanzen                  |
| § 6 Haftung                   |
| § 7 Ordnungen der Fachschaft  |
| § 8 Wahlen                    |
| § 9 Übergangsbestimmungen     |
| § 10 Inkrafttreten            |
| Anlage 1, 2                   |

## **§ 1**

### **Begriff der Fachschaften**

- (1) Die Studierendenschaft der hmt Rostock gliedert sich in Fachschaften. Diese sollen den jeweiligen Instituten zugeordnet werden. Dabei sollen fachliche Belange entscheidend sein.
- (2) Die bestehenden Fachschaften sowie ihre Zuordnung zu einem Institut ergeben sich aus einer durch den StuRa zu pflegenden Liste. Aus dieser Liste geht gleichfalls die Zuweisung der Studienfächer zu den entsprechenden Fachschaften hervor.
- (3) Die Überarbeitung und Änderung der Liste hat bei Bedarf vor dem Beschluss des Haushaltes für das kommende Jahr zu erfolgen. Neue Studienfächer ordnet der StuRa den bestehenden Fachschaften per einfachen Beschluss zu oder schafft per Beschluss neue Fachschaften, die er zugleich einem Institut zuordnet.
- (4) Mitglied einer Fachschaft ist jeder Studierende, dessen Studienfach gemäß der vom StuRa zu führenden Liste einer Fachschaft zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften ist möglich. Der\*die Studierende ist für alle Fachschaften, in denen er\*sie Mitglied ist, aktiv und passiv wahlberechtigt. Es ist jedoch nur die Mitgliedschaft in einem Fachschaftsrat zulässig.
- (5) Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der hmt Rostock. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landeshochschulgesetzes und anderer einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der

Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft der hmt Rostock selbst. Dazu kann sie innerhalb dieses Rahmens eigene Ordnungen beschließen, insbesondere eine Fachschaftsordnung und eine Fachschaftswahlordnung, die dem StuRa anzuzeigen sind. Näheres regelt § 8 dieser Ordnung.

(6) Der StuRa kann einer Fachschaft und ihren Organen keine Weisungen erteilen.

## **§ 2**

### **Organe der Fachschaften**

(1) Organe einer Fachschaft sind der Fachschaftsrat mit einer Person in Sprecherfunktion und einer Person in Finanzverantwortlichenfunktion

(2) Die Mitgliedschaft eines Studierenden in mehreren Fachschaftsräten ist nicht zulässig.

## **§ 3**

### **Aufgaben der Fachschaften**

(1) Die Fachschaften beteiligen sich an der studentischen beziehungsweise akademischen Selbstverwaltung, indem ihre Mitglieder an den verschiedenen Gremienwahlen sowohl aktiv als auch passiv teilnehmen.

(2) Aufgabe einer Fachschaft ist es, die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden zu vertreten. Dazu begleitet sie die Arbeit in der akademischen Selbstverwaltung, in dem sie Vertreter\*innen für die Kommissionen, insbesondere die Berufungskommissionen, und Ausschüsse, insbesondere Prüfungsausschüsse, im Institut vorschlägt und zu Problemen am Institut Stellung nimmt.

(3) Zu den Aufgaben einer Fachschaft gehören des Weiteren

- (a) die Wahrnehmung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange ihrer Mitglieder, soweit diese nicht durch den StuRa berücksichtigt werden, wobei keine Veranstaltungen gefördert werden dürfen, die für das Studium angerechnet werden,
- (b) die Betreuung der Studierenden, im Besonderen des ersten Semesters,
- (c) die Durchführung von Urabstimmungen und Fachschaftsvollversammlungen zu den die Fachschaft betreffenden Themen und
- (d) die Stellungnahme zu Prüfungs- und Studienordnungen im Rahmen des Beschlussverfahrens nach § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes.

(4) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden den Fachschaftsrat, wenn die einfache Mehrheit, mindestens jedoch 15 Prozent der Gesamtwahlberechtigten der teilnehmenden stimmberechtigten Studierenden der Fachschaft zustimmt. Wird das Zustimmungsquorum nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit gefasste Beschlüsse als Empfehlung für den Fachschaftsrat.

(5) Fachschaftsvollversammlungen sind die Versammlungen der Mitglieder einer Fachschaft. Auf ihnen wird über die Belange der Fachschaft informiert, beraten und beschlossen. Die Fachschaftsvollversammlung

- (a) wird auf Beschluss des Fachschaftsrates oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einer Fachschaft vom Fachschaftsrat einberufen,
- (b) behandelt Anträge von Mitgliedern der Fachschaft, die mindestens sieben Werktage (Montag bis Samstag) vor der Fachschaftsvollversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Fachschaftsrat eingegangen sein müssen, wobei Anträge zur Tagesordnung schriftlich vorab beim Fachschaftsrat oder mündlich auf der Fachschaftsvollversammlung gestellt werden können,
- (c) wird vom Fachschaftsrat vorbereitet, geleitet und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, die mindestens Formalia, einen Tagesordnungspunkt und Sonstiges enthält, mindestens eine Woche vor dem Termin mit Datum, Uhrzeit und Ort der Fachschaftsvollversammlung in ausreichender Weise, mindestens jedoch per Aushang und nach Möglichkeit per E-Mail an alle Mitglieder der Fachschaft bekannt gegeben,
- (d) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 20 Prozent der Studierenden der Fachschaft anwesend sind. Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Fachschaftsrat ist an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden.
- (e) ist dem StuRa eine Woche vorher anzuzeigen.

Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind umgehend fachschaftsöffentlich zu machen.

(6) Verfügt eine Fachschaft über ein ausführendes Organ gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ordnung, so werden bis auf die allgemeine Beteiligung der Fachschaften gemäß Absatz 1 alle weiteren Aufgaben primär und zuvörderst durch dieses Organ wahrgenommen.

#### **§ 4** **Der Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat wird jährlich gewählt. Näheres regeln § 9 und Anlage 2 dieser Ordnung.

(2) Dem Fachschaftsrat gehören seine gewählten und damit stimmberechtigten Mitglieder an.

(3) Ein Fachschaftsrat kann Mitglieder der Fachschaft als beratende Mitglieder kooptieren (passive Mitgliedschaft). Diese verfügen weder über ein Stimmrecht noch zählen sie als Mitglieder des Fachschaftsrates im Sinne dieser Ordnung. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

(4) Der Fachschaftsrat ist gegenüber den Mitgliedern der Fachschaft und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

(5) Die Person in Fachschaftssprecherfunktion

- (a) wird aus der Mitte des Fachschaftsrates gewählt,
- (b) beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ordnungsgemäß ein und leitet diese,
- (c) vertritt die Fachschaft nach außen,
- (d) ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe d und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 gebunden.

(6) Die Person in Finanzverantwortlichenfunktion

- (a) wird aus der Mitte des Fachschaftsrates gewählt,
- (b) ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten der Fachschaft und ist für sie rechenschaftspflichtig. Ihr obliegt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung. Sie stellt die Finanzanträge beim StuRa. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der hmt Rostock.
- (c) verwaltet die Barkasse und
- (d) ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe d und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 gebunden.

(7) Die Person in Fachschaftssprecherfunktion und die Person in Finanzverantwortlichenfunktion können Aufgaben delegieren. Die Aufgaben der Person in Fachschaftssprecherfunktion und der Person in Finanzverantwortlichenfunktion müssen von zwei Personen wahrgenommen werden.

(8) Die Person in Fachschaftssprecherfunktion und die Person in Finanzverantwortlichenfunktion können jeweils durch die Wahl einer neuen Person, bei der sich die absolute Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates für eine neue Person in Fachschaftssprecherfunktion oder in Finanzverantwortlichenfunktion aussprechen, abgewählt werden (Konstruktives Misstrauensvotum). Ein Konstruktives Misstrauensvotum muss mindestens eine Woche im Voraus fachschaftsratsöffentlich gemacht werden.

(9) Der Fachschaftsrat soll wöchentlich tagen, mindestens jedoch monatlich. Der Fachschaftsrat ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Sitzung mindestens 3 Werktage im Vorfeld einberufen wurde. Alle Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind schriftlich oder per E-Mail zu laden.

(10) Die Sitzungen des Fachschaftsrates finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Herstellung der Fachschaftsöffentlichkeit, der Hochschulöffentlichkeit, der Öffentlichkeit oder der Ausschluss der Öffentlichkeit (fachschaftsratsinterne Sitzung) ist jederzeit auf Antrag möglich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf einer besonderen Begründung und ist immer nur für einen Tagesordnungspunkt möglich. Auf einer Sitzung können in Folge mehrerer Anträge mehrere Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

(11) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß mindestens 3 Werktage im Vorfeld einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder, wenigstens aber drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Sitzung ohne Ladungsfrist ist möglich, wenn alle Mitglieder des Fachschaftsrates dieser vor Beginn der Sitzung zustimmen.

(12) In Angelegenheiten der Fachschaft fasst der Fachschaftsrat Beschlüsse. Soweit nicht anders bestimmt, werden die Anträge mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, das heißt mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen, beschlossen; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(13) Abstimmungen über einzelne Angelegenheiten sind auch als namentliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich. Dieses wird wie folgt durchgeführt:

1. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren für konkrete Punkte ist auf Sitzungen mit der Mehrheit von mindestens einem Viertel, mindestens jedoch drei der gewählten Fachschaftsratsmitglieder zu beschließen. Der Beschluss muss mit dessen Einverständnis ein Mitglied als für die Abstimmung verantwortlich benennen (Abstimmungsleitung) und eine konkrete Abstimmungsfrist benennen.
2. Die Beschlussvorlage darf nicht verneinend formuliert sein und muss auf eine Änderung des Status quo abzielen oder eine Entscheidung herbeiführen. Alternativ kann das Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates in Gang gesetzt werden, was einen Beschluss ersetzt. Die übrigen Regeln bleiben unberührt.
3. Die Abstimmungsleitung ist verantwortlich für die Durchführung und die Protokollierung der Abstimmung.
4. Mitglieder des Fachschaftsrates können die Beschlussvorlage für ein Umlaufverfahren begründet ablehnen, wenn diese aus deren Sicht sachlich falsch oder rechtlich unzulässig ist. Gleiches gilt für gravierende grundlegende Bedenken gegen den Inhalt einer Beschlussvorlage. Sollte die Abstimmungsleitung die Beschlussvorlage darauf hin nicht anpassen, steht das Abstimmungsergebnis unter Vorbehalt der späteren Prüfung durch den Fachschaftsrat. Diese kann zur Aufhebung der Abstimmung führen. Einwände gemäß dieser Bestimmung teilt die Abstimmungsleitung den Mitgliedern des Fachschaftsrates umgehend mit.
5. Die Mitglieder haben der Abstimmungsleitung ihr Votum innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens 48 Stunden betragen muss, schriftlich, per E-Mail, per SMS, einer anderen modernen Form der Text- bzw. Sprachübermittlung oder mündlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Votums bei der Abstimmungsleitung entscheidend. Eine nicht oder verspätet zugegangene Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Für eine gültige Abstimmung im Umlaufverfahren müssen mindestens drei Mitglieder des Fachschaftsrates ihr Votum abgegeben haben.
6. Ist die Frist abgelaufen oder wenn bereits zuvor alle Stimmen vorliegen, informiert die Abstimmungsleitung umgehend die Mitglieder des Fachschaftsrates per E-Mail über das vorläufige Ergebnis. Dabei sind der Beschlussantrag, namentlich alle Mitglieder sowie deren Entscheidung und das vorläufige Ergebnis aufgeführt.
7. Innerhalb von 24 Stunden nach Zugang des vorläufigen Ergebnisses können die Mitglieder, deren Stimme falsch wiedergegeben wurde, per E-Mail Einspruch bei der Abstimmungsleitung erheben und so die entsprechende Änderung herbeiführen.
8. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist das Abstimmungsergebnis wirksam. Die Abstimmungsleitung erstellt das Abstimmungsprotokoll, das die genaue Antragsformulierung, den Zeitraum der Abstimmung, die Namen der Teilnehmer, deren Entscheidung, und das Ergebnis der Abstimmung festhält. Die Urfassung des Abstimmungsprotokolls ist von der Abstimmungsleitung zu unterzeichnen und wird Bestandteil der Unterlagen des Fachschaftsrates.

(14) Die Sitzungen des Fachschaftsrates werden protokolliert. Das Protokoll muss zumindest Angaben über Tag, Ort und Zeit der Sitzung, anwesende Mitglieder und Gäste, wesentliche Inhalte und die Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis sowie die protokollführende Person ausweisen. Den Mitgliedern des Fachschaftsrates ist das per Beschluss genehmigte Protokoll bereit zu stellen.

(15) Der Fachschaftsrat ist auf Dauer beschlussunfähig, wenn er weniger als drei Mitglieder hat oder bei drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beschlussfähig war. Der StuRa ist über die dauerhafte Beschlussunfähigkeit zu informieren.

## **§ 5**

### **Finanzen**

(1) Die Fachschaften bestreiten ihre Ausgaben aus den Mitteln, die ihnen auf Antrag beim StuRa zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln (z. B. Spenden). Die Höhe der zugewiesenen Mittel berechnet sich aus der Studierendenzahl am jeweiligen Institut des Fachschaftsrates. Pro Semester wird dem Fachschaftsrat ein Euro je Student\*in, welche\*r am jeweils zugehörigen Institut studiert, zugewiesen. Ausnahmen können beim StuRa bis einen Monat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres beantragt werden, diese gilt für die zwei folgenden Semester und muss vom StuRa per 2/3 Mehrheit genehmigt werden.

(2) Der Fachschaftsrat beschließt über die Verwendung der zugewiesenen und sonstigen Mittel der Fachschaft. Übrig gebliebene Mittel müssen nicht an den StuRa zurückgezahlt werden.

(3) Die Kontrolle der Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung erfolgt durch den\*die Kanzler\*in der hmt Rostock nach Maßgabe der Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft der hmt Rostock, vor allem für die Verwendung der vom StuRa zugewiesenen Mittel.

## **§ 6**

### **Haftung**

(1) Fachschaften haften nur mit ihrem eigenen Vermögen. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

## **§ 7**

### **Ordnungen der Fachschaft**

(1) Der Fachschaftsrat kann unter Beachtung der Satzungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung und eine Fachschaftswahlordnung beschließen. Für die Annahme oder Änderung einer Ordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrates erforderlich. Die Ordnungen sind dem StuRa anzuzeigen. Widerspricht der StuRa nicht innerhalb von zwei Monaten, treten die Ordnungen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ein Widerspruch des StuRa kann sich ausschließlich gegen rechtlich unzulässige Bestandteile der Ordnungen richten. Die Ordnungen sind unverzüglich fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.

(2) Die Fachschaftsordnung regelt insbesondere die Aufgaben der Fachschaft, die Zusammensetzung und Aufgaben des Fachschaftsrates, Grundsätze und das Verfahren bei Urabstimmungen und Fachschaftsvollversammlungen.

(3) Die Fachschaftswahlordnung regelt unter Berücksichtigung von § 10 und Anlage 2 dieser Ordnung näher die Wahlen der Fachschaft.

## **§ 8**

### **Wahlen**

(1) Der Fachschaftsrat wird jährlich in der Vorlesungszeit von den Mitgliedern der Fachschaft nach den Grundsätzen der Personenwahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einer Fachschaft. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlperiode beträgt in der Regel zwölf Monate und dauert maximal bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates. Die Konstituierung muss spätestens bis zum 14. Monat nach Beginn der Amtszeit des alten Fachschaftsrates erfolgt sein. Näheres folgt aus Anlage 2.

(2) Gibt sich eine Fachschaft keine Fachschaftswahlordnung, so richtet sich die Durchführung der Wahlen nach dieser Bestimmung und der Anlage 2.

## **§ 9**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Mit Inkrafttreten dieser Fachschaftsrahmenordnung gehen die Bestimmungen dieser Ordnung widersprechenden Regelungen in bestehenden Fachschafts- und Fachschaftswahlordnungen vor. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

(2) Alle bestehenden Fachschafts- und Fachschaftswahlordnungen treten spätestens zum Ende des Sommersemesters 2020 außer Kraft und sind bis dahin an die Bestimmungen dieser Fachschaftsrahmenordnung anzupassen. Geänderte Ordnungen, die gemäß § 9 Absatz 1 wirksam werden, gelten als angepasst im Sinne dieser Regelung.

(3) Alle sonstigen Ordnungen, die von einer Fachschaft beschlossen worden sind und nicht in Absatz 1 genannt wurden, treten zum Ablauf der in § 10 Absatz 2 genannten Frist außer Kraft.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der hmt Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der hmt Rostock in Kraft.

Rostock, den 30.01.2020

Saskia Reichmann  
StuRa-Präsidentin

Tabea Brosig  
Geschäftsführerin

Der Rektor der Hochschule  
für Musik und Theater Rostock  
Prof. Dr. Oliver Krämer

## Anlage 1

### Studiengänge und ihre Zuordnung zum Fachschaftsrat

#### 1. Institut für Musik

##### **Fachschaftsrat Musik**

- Bachelor of Music
  - Streicher
  - Bläser
  - Schlagzeug
  - Orchesterdirigieren
  - Klavier
  - Gesang
  - Schlagzeug
  - Harfe
  - Gitarre
  - Korrepetition Musiktheater
  - Komposition
  - Musiktheorie
  - Pop- und Weltmusik mit Klassik
- Master of Music
  - Orchester, HF Blasinstrument
  - Orchester, HF Harfe
  - Orchester, HF Schlagzeug
  - Orchester, HF Streichinstrument
  - Kammermusik, HF Liedgestaltung oder Instrumentalensemble
  - Klavier solo
  - Klavierduo
  - Gitarre solo
  - Bühnengesang
  - Konzertgesang
  - Komposition
  - Musiktheorie
  - Orchesterdirigieren
  - Korrepetition
  - Instrumental- und Gesangspädagogik

#### 2. Institut für Musikwissenschaft und -pädagogik

##### **Fachschaftsrat Lehramt**

- Staatsexamen
  - Lehramt Musik Gymnasium
  - Lehramt Musik regionale Schule
  - Lehramt Musik Grundschule
  - Lehramt Musik Sonderpädagogik
  - Lehramt Theater Gymnasium
  - Lehramt Theater regionale Schule
  - Lehramt Theater Grundschule
  - Lehramt Theater Sonderpädagogik

#### 3. Institut für Schauspiel

##### **Fachschaftsrat Schauspiel**

- Diplom Schauspiel

## **Anlage 2**

### **Wahlordnung**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Fristen**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fachschaftsrat der hmt Rostock.
- (2) Für die Fachschaftsrat-Wahl setzt der\*die Wahlleiter\*in den Zeitraum der Wahl fest. Der Termin muss in der Vorlesungszeit liegen. Der Termin soll mit dem Termin der StuRa-Wahl identisch sein.

#### **§ 2**

#### **Wahlberechtigung**

- (1) Die Studierendenschaft hat grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsrats-Wahl innerhalb des Studiengangs, der einer Fachschaft zugeordnet ist. Bei einer Beurlaubung vom Studium von mehr als 6 Monaten ruhen diese Wahlrechte.

#### **§ 3**

#### **Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der\*die Wahlleiter\*in und der Wahlausschuss.

#### **§ 4**

#### **Wahlleiter\*in**

- (1) Wahlleiter\*in ist die Person in Finanzverantwortlichenfunktion.
- (2) Der\*die Wahlleiter\*in sichert die Durchführung der Wahlen. Er\*sie oder ein von ihm\*ihr Beauftragte\*r nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.
- (3) Der\*die Wahlleiter\*in kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater als Wahlhelfende zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmauszählung bestellen.
- (4) Die Hochschule für Musik und Theater hat den\*die Wahlleiter\*in und den Wahlausschuss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der\*die Wahlleiter\*in stellt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss einen Terminplan für den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahl zum Fachschaftsrat auf.

## **§ 5**

### **Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss begleitet die Wahl und trägt dafür Sorge, dass die Wahlordnung eingehalten wird.
- (2) In den Wahlausschuss sollen Studierende gewählt werden, die sich nicht zur Wahl in einen Fachschaftsrat oder den Studierendenrat stellen.
- (3) Die Aufstellung zur Wahl in den Fachschaftsrat ist nicht möglich, wenn der\*die Studierende\*r bereits in den Wahlausschuss gewählt wurde.

## **§ 6**

### **Wahlausschreiben**

- (1) Der\*die Wahlleiter\*in erlässt innerhalb der Vorlesungszeit das Wahlausschreiben. Es ist von ihm\*ihr zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen und muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offene Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von dem\*der Wahlleiter\*in jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthält
  1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
  2. die Aufforderung, innerhalb der gesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen (mindestens zwei Wochen); dabei ist der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben,
  3. den Ort, an den Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben sind,
  4. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
  5. den Hinweis, dass jeder\*jede Kandidierende außerdem ein kurzes Motivationsschreiben sowie ein Foto von sich einreichen muss, welche öffentlich ausgehängt werden,
  6. die Angabe, wo die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
  7. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
  8. Ort, Tag und Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird.

## **§ 7**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Zur Kandidatur und zum Einreichen von Wahlvorschlägen berechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden, welche der Fachschaft angehören.

- (2) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens eine Woche vor Beginn der Wahl.
- (3) Wahlvorschläge, die nicht der im Wahlausschreiben festgelegten Form entsprechen, sind ungültig.

## **§ 8**

### **Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss Folgendes enthalten:
  - 1. Name, Vorname für die Kandidierendenliste,
  - 2. ein Foto sowie ein kurzes Motivationsschreiben für das Wahlplakat
  - 3. eine ladungsfähige Anschrift der Bewerbenden per Post oder E-Mail.

## **§ 9**

### **Wahlbekanntmachung**

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 oder § 7 genannten Frist, mindestens drei Tage vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den\*die Wahlleiter\*in. Diese enthält:
  - 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, den Ort der Wahl und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
  - 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
  - 3. die Wahlvorschläge
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch am Wahlort auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von dem\*der Wahlleiter\*in zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Die Wahl wird im Zeitraum von einer Woche durchgeführt.
- (2) Jedes Fachschaftsrats-Mitglied, welches seine Position im Fachschaftsrat behalten möchte, muss sich bei jeder Wahl neu aufstellen lassen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze im Fachschaftsrat zu vergeben sind.
- (4) Pro Kandidat\*in darf nur eine Stimme abgegeben werden.
- (5) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.
- (6) Die Kandidierenden sind in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens und unter Zuordnung der Studiengangszugehörigkeit auf dem Stimmzettel aufzuführen.

(7) Pro Kandidierendem gibt es nur ein ankreuzbares Feld, welches die Ja-Stimmen darstellt. Nein-Stimmen werden nicht vergeben.

(8) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber\*innen höchstens anzukreuzen sind.

(9) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerber\*innen hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die nicht auf einem vom Wahlausschuss ausgegebenen Vordruck abgegeben worden sind,
2. aus denen sich der Wille des\*der Wählers\*in nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten oder
4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als dem Wahlberechtigten zustehen.

## **§ 11**

### **Wahlhandlung**

(1) Während des Wahlzeitraums sorgen Mitglieder des Wahlausschusses für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.

(2) Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass der Wählende den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Der Stimmzettel ist von dem\*der Wählenden so zu falten, dass die Geheimhaltung stets gewahrt ist. Für die Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der\*die Wahlleiter\*in festzustellen, dass die Wahlurne leer ist und sie zu verschließen. Sie muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor der Öffnung der Urne entnommen werden können.

(3) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der\*die Wählende im Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wähler\*innenverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln angefordert werden.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der\*die Wahlleiter\*in für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln nicht möglich ist.

(5) Die Wahlberechtigten dürfen am Wahlort weder durch Aushänge noch durch persönliche Anrede hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

## **§ 12**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Der\*die Wahlleiter\*in führt unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die

hochschulöffentliche Auszählung durch, prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und protokolliert die Ergebnisse.

(2) Unmittelbar im Anschluss daran ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis.

### **§ 13**

#### **Auswertung der Stimmen**

(1) In den Fachschaftsrat ist gewählt, wer entsprechend der Anzahl der Sitze die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Los, welchen Kandidierenden der Sitz zugeteilt wird, sofern nicht für beide Kandidierenden noch ein freier Sitz vorhanden ist.

(2) Ein\*e Bewerber\*in, der\*die keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.

### **§ 14**

#### **Wahlniederschrift**

(1) Über die Auszählung der Stimmen wird zur Dokumentation des Wahlergebnisses eine von dem\*derWahlleiter\*in zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt.

(2) Die Wahlniederschrift enthält

1. die Angabe der Wahl (Bsp.: Wahl Fachschaftsrat Schauspiel),
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. für jede\*n Bewerbende\*n die Zahl der auf ihn entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Angabe der Bewerber\*innen, denen ein Sitz zugewiesen wurde und der als Ersatzmitglieder bestimmten Bewerber\*innen einschließlich ihrer Reihenfolge und
6. die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen.

(3) Die Niederschrift über die Wahl muss aufbewahrt werden.

### **§15**

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Wahlniederschrift das Wahlergebnis fest, indem er

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler\*innen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel und
5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf den\*die einzelnen Bewerbende\*n entfallen, ermittelt.

(2) Der\*die Wahlleiter\*in macht das Ergebnis unverzüglich bekannt. Der Aushang erstreckt sich über 14 Tage.

- (3) Der\*die Wahlleiter\*in informiert die gewählten Kandidierenden persönlich über ihre Wahl. Die gewählten Kandidierenden müssen die Wahl in den Fachschaftsrat bestätigen.
- (4) Wenn der\*die gewählte Kandidat\*in die Wahl in den Fachschaftsrat nicht bestätigt oder ablehnt, nimmt entweder der\*die nächste Kandidat\*in seinen\*ihren Platz ein oder der Sitz verfällt.
- (5) Der neu gewählte Fachschaftsrat wird von dem\*der Wahlleiter\*in zu einer konstituierenden Sitzung einberufen, zu welcher der amtierende Fachschaftsrat auch anwesend sein muss.

## **§ 16**

### **Nachwahlen**

Eine Nachwahl findet statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist oder weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist.

## **§ 17**

### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Nach Abschluss des Wahlverfahrens nimmt der\*die Wahlleiter\*in die Wahlunterlagen in Verwahrung. Sie müssen eine Woche aufbewahrt werden, die Niederschrift jedoch drei Jahre.